

**Absender**

**Drucksachen-Nr.**

**0307/2021**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten**

**zur Sitzung:**

**Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität am 15.06.2021**

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 11.05.2021 zur Herausnahme der Fläche "Zinkhütte" aus dem Regionalplan**

#### **Inhalt:**

Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Mit Schreiben vom 11.05.2021 beantragt die FWG-Fraktion im Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität (ASM), dass die Verwaltung der Bezirksregierung Köln meldet, dass die im Flächennutzungsplan 2035 von der höheren Verwaltungsbehörde noch nicht genehmigte Fläche G-Hk1 - Zinkhütte im Regionalplanverfahren nicht weiter berücksichtigt werden soll.

Zur Begründung wird angegeben, dass es sich bei der Fläche G-Hk1 - Zinkhütte um eine wichtige Freiraumfläche mit Klima-, Naherholungs- und Freiraumvernetzungsfunktion handle und der Stadtrat 2019 eine Resolution zur Bewältigung des Klimawandels gefasst habe. Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### Verfahren zur Regionalplanüberarbeitung:

Derzeit wird der Regionalplan Köln von der Bezirksregierung Köln überarbeitet. Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wird auch die Stadt Bergisch Gladbach an der Überarbeitung des Regionalplans beteiligt. Ein Zeithorizont wann die Überarbeitung des Re-

gionalplans abgeschlossen sein wird, wurde bislang von der Bezirksregierung Köln nicht benannt.

Mit Beschluss des sogenannten Plankonzeptes durch den Regionalrat am 13.03.2020 zeichnet sich ab, dass derzeit raumordnerisch nicht angepasste Flächen aus dem Flächennutzungsplan 2035 teilweise im ersten Entwurf aufgenommen werden und somit zukünftig mit Abschluss des Verfahrens genehmigungsfähig wären.

Nach Beteiligung durch die Bezirksregierung Köln im Rahmen des formellen Verfahrens, kann die Stadt Bergisch Gladbach Stellung zum Entwurf des neuen Regionalplans nehmen. Wann die Beteiligung im Rahmen des formellen Verfahrens seitens der Bezirksregierung beabsichtigt ist, ist der Stadtverwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Eine Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen des formellen Verfahrens muss gemäß § 16 der Zuständigkeitsordnung der Stadt der ASM beschließen.

#### Weißflächen Flächennutzungsplan 2035:

Im Zuge des Neuaufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan 2035 wurde mittels Feststellungsbeschluss vom 09.07.2019 (Drucksachenummer 0237/2019) die im Antrag benannte Fläche dargestellt. Nach § 6 Baugesetzbuch ist der Flächennutzungsplan der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Im Fall von Bergisch Gladbach ist dies die Bezirksregierung Köln. Der Flächennutzungsplan 2035 wurde am 09.08.2019 von der Bezirksregierung genehmigt. Allerdings wurden gemäß § 6 Absatz 3 Baugesetzbuch räumliche Teilbereiche des Flächennutzungsplans 2035 von der Genehmigung ausgenommen. Insgesamt betrifft dies zehn Flächen, u.a. auch die im Antrag benannte Darstellung. Die von der Genehmigung ausgenommen Flächen sind im Flächennutzungsplan 2035 als weiße Flächen mit einem Stern in der Mitte dargestellt.

Im Folgenden geht die Verwaltung auf die Gründe für die nicht erfolgte Genehmigung der Darstellung G-Hk1 - Zinkhütte ein und gibt eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen.

#### Gewerbliche Baufläche G-Hk1 - Zinkhütte:

Zur Begründung gibt die Bezirksregierung Köln an, dass der Flächennutzungsplan 2035 an dieser Stelle nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist und somit ein Verstoß des § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch vorliegt. Konkret legt der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln für die Fläche G-Hk1 Waldbereich überlagert mit einem Regionalen Grünzug sowie einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung fest. Im nördlich gelegenen Teil der Fläche wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung festgelegt. Somit ist zunächst der Regionalplan an dieser Stelle über ein formelles Verfahren zu ändern, damit eine Gewerbeflächendarstellung als Grundlage für eine weitere Bauleitplanung erfolgen kann.

#### Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die gewerbliche Baufläche G-Hk1 weiterhin in die Überarbeitung des Regionalplans Köln einzubringen. Die Fläche soll ausschließlich als Erweiterungsfläche für die Firma Krüger GmbH & Co. KG bei begründeten Bedarfen entwickelt werden.

Zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs ist die Fläche G-Hk1 nach derzeitigen Prognosen erforderlich und stellt ein wichtiges Potential für den Wirtschaftsstandort Bergisch Gladbach dar. Der Bedarf für Neudarstellungen wird in Kapitel 6 Flächenbedarfe der Begründung zum

Flächennutzungsplan 2035 ausgeführt. In Bergisch Gladbach existieren nur noch geringe Spielräume für marktübliche Gewerbeflächen und erforderliche Verlagerungen/Veränderungen der Betriebe innerhalb der Stadt. Die Förderung der lokalen Wirtschaft gehört zu den Kernaufgaben, die das Baugesetzbuch der Flächennutzungsplanung stellt. Zum Erhalt der Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Bergisch Gladbach und zur Vermeidung der Abwanderung von Arbeitsplätzen aus der Stadt sind daher Neudarstellungen von gewerblichen Bauflächen erforderlich.

Das Gewerbegebiet Zinkhütte, an das sich die Gewerbeflächendarstellung G-Hk1 anschließt, ist durch das stetige Wachstum der Firma Krüger GmbH & Co. KG geprägt. Inzwischen ist das Firmengelände im maximal möglichen Umfang arrondiert. Potenziale bestehen nur noch in einer Intensivierung (Stapelung) der Nutzung, die aber bei den gegebenen Produktionsstrukturen an enge Grenzen stößt. Die strategische Standortplanung der Firma Krüger GmbH & Co. KG sieht vor, Funktionen wie Verwaltung und Parken an einen möglichst nahegelegenen Standort zu verlagern. Zusätzlich soll eine neue Kita errichtet werden. Die frei werdenden Flächen sollen der Produktionsfläche zugeschlagen werden. Untersuchungen im Rahmen der Steckbriefe zum Flächennutzungsplan 2035 zeigen die Vertretbarkeit des Landschaftseingriffs auf. Insgesamt ergibt die städtebauliche Bewertung (siehe Steckbrief G-Hk1; Anlagenband zum Flächennutzungsplan 2035) unter gewissen planerischen Bedingungen und Berücksichtigung der Umweltschutzbelange eine Eignung der Fläche auf Ebene des Flächennutzungsplans für eine gewerbliche Entwicklung.

Eine Entwicklung der hier benannten gewerblichen Baufläche ist nicht gleichbedeutend mit einer zwangsläufigen Verschlechterung des Mikro- und Stadtklimas. Es ist richtig, dass der Fläche nach dem städtischen Freiraumkonzept Klimafunktionen beigemessen werden. Diese Klimabelange sowie die Belange der Naherholung und der Freiraumvernetzung wurden in die Abwägung zum Flächennutzungsplan 2035 erkannt und berücksichtigt. In der Gesamt abwägung wurde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dem erforderlichen Gewerbeflächenbedarf gegenüber den genannten Funktionen Vorrang gegeben. Dies ist im Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan vom 09.07.2019 (Drucksachennummer 0237/2019) dokumentiert.

Auch wurde im Steckbrief zu den Darstellungen (Anlagenband zum Flächennutzungsplan 2035) dokumentiert, dass der Belang der Klimaauswirkungen in einem anschließenden Bebauungsplanverfahren entsprechend dem genaueren Planungsmaßstab der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend zu prüfen und zu berücksichtigen ist. Dies betrifft insbesondere den Umfang sowie die Gestaltung und Anordnung von Gebäuden und Freiflächen. Demnach ist im formellen Bebauungsplanverfahren nachzuweisen, dass eine bauliche Entwicklung der Flächen klimaverträglich hergestellt werden kann. Im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Verfahrens sind auch die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange am Planverfahren zu beteiligen. Demnach ist das Bebauungsplanverfahren das qualifizierte Verfahren für eine interdisziplinäre Flächenentwicklung. Eine Nichtdarstellung der gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan würde somit dem Instrument des Bebauungsplans unnötig vorweggreifen. Insofern sieht die Stadtverwaltung hier kein unvereinbares Handeln gegen den gefassten Beschluss des Stadtrates zur Resolution zur Bewältigung des Klimawandels (Drucksachennummer: 0297/2019/1).

Darüber hinaus weist die Verwaltung darauf hin, dass die lokale Gewerbeflächenversorgung in der Wachstumsregion Köln eine regionale Herausforderung ist. Der Gewerbeflächenbe-

darf der Region ist so hoch, dass sich ein Entzug Bergisch Gladbachs bei der lokalen und regionalen Gewerbeflächenversorgung langfristig nachteilig für die Stadt auswirken wird. Werden Gewerbeflächenbedarfe in Bergisch Gladbach nicht gedeckt, erstrecken sich diese weiter in die Umlandgemeinden und erzeugen weitere Pendlerströme, mit der Konsequenz, dass die Verkehrsinfrastruktur und Luftreinheit in Bergisch Gladbach weiter belastet wird und mehr klimaschädliche Treibhausgase durch Verkehr erzeugt werden. Dies ist stets bei der (Nicht-) Entwicklung von hiesigen Baugebieten zu bedenken.

Aus den zuvor genannten Gründen spricht sich die Verwaltung dafür aus, der Bezirksregierung mitzuteilen, dass die Fläche im Regionalplan-Überarbeitungsverfahren berücksichtigt werden soll. Wird die Fläche bei der jetzigen Überarbeitung des Regionalplans Kölns nicht berücksichtigt, steht sie mittelfristig als Potential nicht zur Verfügung und ist nur mit hohem Verwaltungsaufwand und langem Vorlauf (Änderung des Regionalplans zu einem späteren Zeitpunkt) perspektivisch entwickelbar. Da die alleinige Planungshoheit bei der Stadt liegt, verbleibt die finale Entscheidung, ob die Gewerbefläche entwickelt wird, ohnehin beim Stadtrat, mit dem Vorteil, dass bei fortbestehendem Bedarf zeitlich flexibler reagiert werden kann, im Vergleich zur Herausnahme der Fläche aus der jetzigen Regionalplanüberarbeitung.

Aufgrund der Bedeutung dieser strategischen Entscheidung für die Stadtentwicklung empfiehlt die Verwaltung darüber hinaus, diesen Antrag auch im Rat zu behandeln.